



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0125/2024		Datum: 26.04.2024	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: Amt 36/AL	
<b>Betreff:</b> <b>Überblick Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet Koblenz</b>			
Gremienweg:			
31.05.2024	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

## Unterrichtung:

Bei Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) handelt es sich um Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen aus den unterschiedlichsten Anlässen (z. B. Bauvorhaben im Außenbereich, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, Gewinnung von Rohstoffen, Verlegung von Leitungen im Außenbereich) und können im Rahmen eines Verfahrens insbesondere durch Bauaufsichtsbehörden, Immissionsschutzbehörden, Wasserbehörden und Naturschutzbehörden genehmigt werden. Weiterhin können Eingriffe durch Bebauungspläne (z. B. Gewerbe- und Wohngebiete) und Planfeststellungsbeschlüsse (z. B. Straßen und Brücken) zugelassen werden. In Bezug auf Bebauungspläne ist in § 18 Bundesnaturschutzgesetz (Verhältnis zum Baurecht) geregelt, dass über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist, wenn durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Weitere naturschutzrechtliche Maßnahmen und -flächen resultieren aus den Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen). Sind von einem Vorhaben gesetzlich besonders geschützte Arten (insbesondere alle heimischen Vogel- und Fledermausarten, Mauer- und Zauneidechsen, Haselmaus) betroffen, sind für diese im Rahmen von zulässigen Eingriffen und (Bau-) Vorhaben i.d.R. sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) herzustellen. Diese haben zum Ziel, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Sie müssen wirksam sein **bevor** der eigentliche Eingriff erfolgt und die relevanten Strukturen für die jeweiligen Arten dem genehmigten Vorhaben weichen müssen.

Als Beispiel im Stadtgebiet sind neben Anbringung spezieller Nist- und Quartierkästen für Vögel und Fledermäuse auch die Anlage sogenannter „Feldlerchenfenster“ mit Ergänzung von Blühstreifen in bestehenden Ackerflächen zu nennen. Diese wurden z. B. im Rahmen der großen Gewerbegebietsausweisungen für die B-Pläne 228a-c, 229 (Bereich Bubenheim/B9) sowie 257 a-f (Industriegebiet A61) erforderlich und in angrenzenden Bereichen jährlich neu angelegt.

Nach § 14ff. Bundesnaturschutzgesetz sind bei der Umsetzung von Eingriffen vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (Vermeidung). Dies kann zum Beispiel durch Aussparung besonders sensibler Flächen erreicht werden. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen)

oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ersetzt ist ein Eingriff, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum wird durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festgesetzt. Dabei muss die Kompensationsmaßnahme ebenso lange wie der Eingriff in Natur und Landschaft wirken. In Bebauungsplänen werden die Kompensationsmaßnahmen wie die Eingriffe z. B. durch Gebäude und Straßen unbefristet festgesetzt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz, die nicht aus Bauleitplanverfahren resultieren, werden unter Beachtung der räumlich funktionalen Anforderung auf Flächen in Natura 2000 Gebieten, auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands, auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen in Landschaftsplänen bzw. Grünordnungsplänen festgelegt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz flächenscharf erfasst und in einer digitalen Datenbank eingegeben (außer den artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen). In Rheinland-Pfalz werden diese Eintragungen im Kompensationsflächenkataster vorgenommen und durch die Landeskompensationsverzeichnisverordnung geregelt. Nach abschließender Prüfung durch die Eintragungsstellen (Naturschutzbehörden) werden die Daten in LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) öffentlich zugänglich dargestellt. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz übermitteln die Träger der Bauleitplanung die erforderlichen Daten an das Kompensationsverzeichnis.

Die größeren Kompensationsflächen im Stadtgebiet resultieren i.d.R. aus Bauleitplanverfahren und befinden sich überwiegend im (landwirtschaftlich genutzten) Offenland, da auch die dazugehörigen Eingriffsbereiche häufig dort liegen. Hier erfolgt meist eine Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit Saumstrukturen, Feldgehölzen und teilweise ergänzt mit Streuobstanpflanzungen.

Wichtig ist bei allen Maßnahmenflächen die zeitnahe und fachgerechte erstmalige Herstellung und anschließende Pflege und Unterhaltung, um den definierten Zielzustand zur Kompensation des Eingriffes zu erreichen. Hier stehen die beteiligten Fachämter in regelmäßigen Austausch mit den umsetzenden Firmen bzw. dem Eigenbetrieb Grünflächen und Bestattungswesen. Durch den EB 67 werden aktuell knapp 40 ha Ausgleichsflächen gepflegt, wovon 1,2 ha beweidet werden. Zusätzlich gibt es noch Kompensationsflächen externer Vorhabenträger, die auch im Stadtgebiet liegen (z. B. Landesbetrieb Mobilität). Weitere Flächen werden auf Basis städtebaulicher Verträge zu diversen Bebauungsplänen durch Investoren gepflegt. Bedauerlicherweise kommt es bei der Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen immer wieder zu Defiziten insbesondere in Bezug auf die (rechtzeitige) Herstellung und fachgerechte Ausführung und Unterhaltung. Hierbei wird immer wieder erkennbar, dass insbesondere Investoren wenig Interesse an einer ordnungsgemäßen Umsetzung ihrer grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen haben. Deshalb sollte zukünftig die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nicht mehr durch Investoren, sondern durch den städtischen Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf Flächen im Eigentum der Stadt erfolgen (Anpassung in zukünftigen städtebaulichen und Durchführungsverträgen).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen dienen dazu, Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und damit auch negative Folgen auf das Klima zu verhindern.

